

Der Religionsunterricht aus der Sicht des bischöflichen Amtes

Von Weihbischof Manfred Müller

Der schulische Religionsunterricht (nur von einem solchen, nicht von einer wie auch immer zu gestaltenden Gemeindekatechese handeln die folgenden Zeilen) ist »ins Gerede« geraten. Ehedem eine innerschulische Angelegenheit von weithin unreflektierter Selbstverständlichkeit und als solche Gegenstand der Überlegungen einiger Fachleute und der jeweils zuständigen staatlichen und kirchlichen Amtsortane beschäftigt er in zunehmendem Maße die Öffentlichkeit: Rundfunk- und Fernsehdiskussionen, Akademietagungen, Rechtsgutachten, kritische Kommentare in Zeitungen und Zeitschriften, dazu eine kaum mehr zu übersehende Flut religionspädagogischen Schrifttums, eine große Zahl von Klagen, Protesten und Beschwerden und endlich seitens der Schüler in den Oberklassen der Gymnasien und der Berufsschulen eine Art von »Abstimmung mit den Füßen« in Form einer früher unbekanntem Zahl von Abmeldungen: All dies signalisiert die Identitätskrise des Fachs Religionslehre über die beiden großen Konfessionen hinweg.

Manche besorgte Eltern klagten: »Im Religionsunterricht meiner Kinder wird über alles und jedes diskutiert — außer über Fragen des christlichen Glaubens, geschweige denn, daß darin noch gebetet oder zum Sonntagsgottesdienst eingeladen wird!« Als plakatives und ironisches Beispiel sei aus Lothar Zenetti, »Sieben Farben hat das Licht«¹, das »Basis-Credo« angeführt:

»Also mit Jesus, Kinder, das war ganz einfach:

Er glaubte, richtig zu handeln. Dieses Bewußtsein nannte er Vater. Er kümmerte sich um die Randgruppen der Gesellschaft, die Unterprivilegierten.

Er wollte, daß alle Menschen Freunde sind und sich vertragen, damit überall Friede ist.

Er suchte eine neue Gesellschaft herzustellen, in der keiner den anderen ausbeutet, wo alle gleich sind. Das nannte er nach damaligem Sprachgebrauch Reich Gottes. Deswegen kämpfte er gegen die Herrschenden und die besitzende Klasse.

Obwohl er im Kampf unterlag und am Kreuz scheiterte, war der Aufstand noch nicht zu Ende. Das nennen wir Auferstehung. Es fanden sich Menschen, die seinen Kampf fortsetzten. Das nennen wir Kirche. Sie kämpften mit Mut und Begeisterung. Das nennen wir den Heiligen Geist.

¹ München 1975, S. 126.

Ob Sie's glauben oder nicht, aber das haben 36 Kinder in der Schule gelernt im katholischen Religionsunterricht, und ich fürchte: andere auch.«

Natürlich haben sich auch die deutschen Bischöfe und die von ihnen beauftragten Organe in den letzten Jahren wieder und wieder mit der Strukturkrise des Religionsunterrichts beschäftigt, die freilich nicht isoliert gesehen werden darf. Vielmehr ist die Problemzone »Religionsunterricht« nur ein Teilaspekt – allerdings ein signifikanter – einer umfassenderen innerkirchlichen, einer theologischen, einer schulischen und einer gesamtgesellschaftlichen Problematik. Alle Umbrüche und Aufbrüche, denen staatlich organisiertes Lernen in der Institution Schule ausgesetzt war und ist, haben in diesem besonders sensiblen Fach ihren Niederschlag gefunden, ebenso die Stürme, von denen die Institution Kirche, ihre überkommene Lehre und ihr Amtsverständnis geschüttelt wurde. Nicht von ungefähr konnte auch ein neutraler Beobachter² einer Akademiesdiskussion über den Religionsunterricht das Erdbebenzentrum, von dem die Erschütterungen des Religionsunterrichts ausgingen, in der Theologie unserer Tage ausmachen, was freilich nur als Feststellung und nicht als Wertung zu verstehen ist.

Den Bischöfen ist – ausgesprochen oder unausgesprochen – in dieser schwierigen Lage, in die der Religionsunterricht geraten ist, mancher Vorwurf gemacht worden: sie hätten die Dinge treiben lassen. Nun ist mit »Schuldzuweisungen« wenig geholfen. In einer Periode, in der in Kirche und Gesellschaft jeder, der Institutionen »hinterfragte« und Autoritäten durch Provokationen »entlarvte«, sich des lautstarken Beifalls sicher sein konnte, war es auch für das kirchliche Amt schwerer denn je, notwendige, mögliche und abwegige Entwicklungen des schulischen Religionsunterrichts steuernd in den Griff zu bekommen.

Dies war die Lage, als gestützt auf die Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils die »Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland« es unternahm, ein grundlegendes Wort zum Religionsunterricht in der Schule abzugeben. Der Verfasser dieser Zeilen war Mitglied der Kommission, die den Text erarbeitete. Der Beschlußtext wurde in zweiter Lesung in der 6. Vollversammlung der Synode vom 20./24. November 1974 mit 223 von 240 abgegebenen Stimmen angenommen und zwischenzeitlich durch Amtsblattveröffentlichungen in den einzelnen Diözesen in Kraft gesetzt. Dieses eindeutige Votum (nur 8 »Nein«-Stimmen und 9 Enthaltungen) verdient deshalb Erwähnung, weil es ausweist, daß die Glaubensgemeinschaft der Katholischen Kirche in Deutschland trotz eines weitgespannten Meinungsspektrums in Sachen Religionsunterricht der Konsensbildung fähig ist. In der Tat ist gerade im Zeichen einer religionspädagogischen und inner-

² Albrecht v. Schirnding im Bericht der »Süddeutschen Zeitung« über die Tagung der Kath. Akademie in Bayern am 15./16. November 1975.

kirchlichen Meinungsvielfalt die Ausbildung eines außer Diskussion stehenden Rahmens der dem katholischen Religionsunterricht zugrunde liegenden Grundsätze die Voraussetzung dafür, daß ein bekenntnisgeprägter Religionsunterricht in der Schule überhaupt möglich ist; denn der Religionsunterricht ist, so haben es die Väter des Grundgesetzes und der Landesverfassungen, aber auch die vertragschließenden Parteien der Konkordate gewollt und vereinbart, »Sache von Kirche und Staat«. Der Staat aber, von seinem Selbstverständnis her weltanschaulich und konfessionell neutral, wird seiner Verpflichtung, einen Religionsunterricht als »ordentliches Lehrfach« im Rahmen der von ihm zu verantwortenden Schule zu »veranstalten«, nur nachkommen können und wollen, wenn sein Partner in Sachen Religionsunterricht, die Kirche, ihm gegenüber mit *einer* Stimme spricht. Daher ist es, worauf der Präsident der Synode, Julius Kardinal Döpfner, mit Nachdruck hingewiesen hat, eine wichtige Feststellung, daß die Erklärung der Deutschen Bischöfe zur Zielsetzung des katholischen Religionsunterrichts vom 22./23. 11. 1972 in Ziff. 2.5.1 des Synodenpapiers vollinhaltlich eingegangen und von der weit überwiegenden Mehrheit der Synodalen in eindrucksvoller Weise bestätigt worden ist. Nachdem im Zeichen der Curriculumstheorie schulisches Lehren und Lernen auch im Religionsunterricht auf Ziele und nicht mehr so sehr auf Inhalte abgestellt ist³, ist es ferner für die theoretische Begründung eines eigenständigen Schulfachs »katholische Religionslehre« von fundamentaler Wichtigkeit, daß Bischöfe und Synode zu einer klaren Aussage hinsichtlich der Ziele eines schulischen Religionsunterrichts gekommen sind, der den Grundsätzen des katholischen Bekenntnisses entspricht.

Es darf angemerkt werden, daß diese Fixierung von eigenständigen und fachspezifischen Zielen des katholischen Religionsunterrichts mitnichten eine Abkehr von dem Grundsatz bedeutet, daß der Religionsunterricht der Zukunft stärker den Zielen der Schule verpflichtet ist; ein Gedanke, an dem — der neueren religionspädagogischen Diskussion folgend — der zuständigen Kommission der Synode in besonderer Weise gelegen war. Wenn nämlich, wie die erst in der Zweiten Lesung der Vollversammlung gefundene Formel in Ziff. 2.2 des Beschlusses ausweist, davon auszugehen ist, daß Grundgesetz und Länderverfassungen verbindliche Aussagen über Zweck und Aufgaben der Schule enthalten, so leistet ein so konzipierter Religionsunterricht einen spezifischen und unverzichtbaren Beitrag zur Verwirklichung der vorgegebenen allgemeinen Bildungsziele und empfängt von daher seine Legitimation als »ordentliches Lehrfach« in der Schule⁴. In einem Augenblick, in dem der von der Kirche geleistete konfessionelle Religionsunterricht mancherlei Bestreitung ausgesetzt ist, erlangt eine Argumentation, die die Legitimität

³ Vgl. Ziff. 2.5.4 des Synodenbeschlusses.

⁴ Vgl. Drucksache 436 zur Zweiten Lesung.

eines konfessionellen Religionsunterrichts aufs neue begründet und befestigt, für die Kirchenleitung eine erhebliche Bedeutung. Ihr kommt ja unbestritten die Aufgabe zu, die Rechtspositionen der Kirche im partnerschaftlichen Gespräch mit den zuständigen Amtsorganen des Staates zu wahren und ihm gegenüber die Grundsätze des katholischen Bekenntnisses darzustellen und zu interpretieren. »Die Kirche hat nach wie vor legitimierte Instanzen (gemeint sind: Papst, Konzil, Bischöfe), die authentisch erklären können, was den Grundsätzen (zu ergänzen ist: des Bekenntnisses) entspricht«, stellt dazu der Synodenbeschluß in Ziff. 1.2.2 fest.

Der eben beschriebene Sachverhalt zeigt auch deutlich, daß dem bischöflichen Amt wie in der Lehre der Kirche so auch im Religionsunterricht die Wahrung der Einheit in der innerkirchlichen Vielfalt zukommt. Die Situation ist schwierig genug: Einerseits muß sich der katholische Religionsunterricht inmitten einer »weltanschaulich pluralen und teilweise indifferenten Gesellschaft«⁶ behaupten, andererseits sieht er sich von seiner ersten Bezugswissenschaft, der Theologie, her einer gerade dem katholischen Christen ungewohnten Vielfalt von Auffassungen gegenüber. Hier gilt es einen Mittelweg zu gehen. Der Synodenbeschluß wehrt sich mit Recht gegen jene, die eine zu enge Auffassung von Einheit haben, und daher bemühte sich schon die Vorlage zur ersten Lesung anstelle von harten Definitionen, Abgrenzungen und Imperativen um Beweglichkeit, Offenheit, Spielraum und Weite⁷. In der Tat bedarf derjenige, der sich seiner Sache sicher ist, keiner ängstlichen Abgrenzung. Gewiß ist da noch manches schmerzliche und schmerzende Mißverständnis im Raume: Das Recht unterschiedlicher inhaltlicher Akzentuierung und weitgehender Freiheit im Methodischen gibt es natürlich auch im Religionsunterricht und hat es übrigens auch schon immer gegeben. Auf der anderen Seite aber ist der Religionsunterricht in der Schule kein Fach, das in der Beliebigkeit von Lehrern oder auch Schülern erteilt werden könnte. Wo die der Kirche anvertraute Botschaft in ihrer Substanz von außen angegriffen oder von innen verfälscht oder ausgehöhlt wird, muß sich die Kirche zur Wehr setzen; auch wenn letzteres innerhalb des in ihrem Auftrag erteilten Religionsunterrichts geschieht. Daher hat die Deutsche Bischofskonferenz eine Rahmenordnung für die Erteilung und den Entzug der »Missio canonica« erlassen, die einerseits in Zweifelsfällen dem betroffenen Religionslehrer ein sorgfältiges Verfahren gewährleistet und dem Bischof sachkundige Beratung zuteil werden läßt, andererseits dem Bischof die Möglichkeit des Eingriffs sichert, wo er in der Pflicht seines Amtes aus Sorge um die Unversehrtheit der Lehre der Kirche einzugreifen genötigt ist.

⁶ Synodentext Nr. 1.

⁷ Bericht zur Vorlage »Der Religionsunterricht in der Schule« der Sachkommission I, Drs. 500, S. 16.

Die Sorge der Kirchenleitung gilt neben der Einheit nicht minder der Wesentlichkeit und Ganzheit des Religionsunterrichts. Gerade wer den Religionsunterricht den Problemen des Tages, den Zielen der Schule, dem Anliegen der Schüler weit öffnet, muß darauf bedacht sein, daß nicht ein »Verlust der Mitte« eintritt. Verfolgt man im Rückblick die Genese des Synodenbeschlusses, so wird deutlich, wie gerade das Anliegen, den Religionsunterricht auf das Fundament des Glaubens zu konzentrieren, und das Gesamt des Glaubens vom Zentralen her zu verstehen, die Synodalen bewegte. Zugleich zeigt das Ringen um Formulierungen in den Kommissionen und im Plenum der Synode und die Einfügung neuer bzw. neugefaßter Abschnitte⁸, daß hier Zonen der Gefährdung liegen, denen man auch bei Umsetzung des Konzeptes in die Schulwirklichkeit sowie bei der Lehrplanarbeit und der Produktion und der Genehmigung von Lernmitteln ein Augenmerk widmen müssen. Dabei steht außer Zweifel, daß das Anliegen, dem Religionsunterricht die innere Mitte im Glauben der Kirche zu sichern, bereits der ersten von den Kommissionen erarbeiteten und dem Plenum unterbreiteten Vorlage zugrunde lag. Aber es schien der Synode doch vonnöten, dieses Kernanliegen zu verdeutlichen. So votierte auch die Deutsche Bischofskonferenz in Übereinstimmung mit anderen Anträgen in der Stellungnahme zur Ersten Lesung der Vorlage⁹ dahin, klarzulegen, daß Christentum mehr ist als die »Veranschaulichung des Phänomenbereichs ‚Religion‘ in unserem Kulturkreis« und daß die Begriffe Religion und Glaube eindeutiger verwendet werden sollten, wobei mehr zu sagen war über den christlichen Glauben und den Anspruch, den er erhebt. Denn wo immer Religion »zunächst« in einem weiten Sinne verstanden wird, als »Weltdeutung« oder »Sinnggebung« durch Transzendenzbezug¹⁰, wird daran festgehalten werden müssen, daß von einem katholischen Religionsunterricht letztlich erst dann gesprochen werden kann, wenn dieser Ansatz sich zu der Position verdichtet, daß der personale Gott in Jesus Christus sich uns zugewandt hat. In der Stellungnahme zur Zweiten Lesung des Synodenbeschlusses¹¹ stellte die Deutsche Bischofskonferenz zusätzlich klar, daß Aufgaben und Ziele des Religionsunterrichts nicht nur theologisch-wissenschaftlich verantwortbar und auf den Auftrag der Schule hin konzipiert sein müssen, sondern auch unmittelbar aus dem Auftrag der Kirche, das heißt aus dem Lehrauftrag Jesu Christi an seine Kirche abgeleitet werden müssen. In Ziff. 2.1 und 2.4 des Synodenbeschlusses hat dieses Anliegen nunmehr seinen Niederschlag gefunden.

⁸ Ziff. 2.4 »Religionsunterricht aus theologischer Sicht« und Ziff. 2.8 »Der Religionslehrer«.

⁹ Kommissionsbericht Drs. 400, Abschn. III Ziff. 1.

¹⁰ Ziff. 2.3 des Synodenbeschlusses.

¹¹ Drs. 401.

In der katholischen Kirche aber ist die Sorge für die unmittelbare Wahrung des Auftrages Christi an seine Kirche dem apostolischen Amt des Bischofs aufgegeben. Folgerichtig wird vom Religionslehrer neben wissenschaftlicher Kompetenz und Methodenkenntnis eine eigene Glaubensposition und Bereitschaft, die Sache des Evangeliums glaubwürdig zu bezeugen¹², verlangt. Joachim Dikow hat in seinem Referat »Erwartung und Auftrag der Kirche« auf der Wochenendtagung der Katholischen Akademie in Bayern am 15./16. November 1975 auf die Verpflichtung hingewiesen, die der Religionslehrer beim Antrag auf Erteilung der *Missio canonica* eingeht, »daß er den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche glaubwürdig erteilen wird«. Und er betont, daß dann, wenn die Frage, was unter der Lehre der katholischen Kirche zu verstehen sei, sich zuspitzt, im Streitfall die Antwort nur heißen kann: »Das ist die Lehre, die von den Bischöfen vertreten wird, die in Gemeinschaft mit dem Heiligen Vater leben.«

Wichtiger aber sei noch das Element der Glaubwürdigkeit. Das Entscheidende sei dabei, daß für den Religionslehrer »Religiosität und Glaube nicht nur ein Gegenstand sind, sondern ein Standort«, wobei er auf Ziff. 2.8.2 des Synodenbeschlusses hinwies. Diese Forderung der Synode sei schwierig und anspruchsvoll, aber sie sei unaufgebbar und zwar mit Blick auf die Schüler. Dem entspricht es, wenn neben der unerläßlichen Forderung nach Fortbildung des Religionslehrers, einem Wunsch der Deutschen Bischofskonferenz entsprechend, in Ziff. 3.5 des Synodenbeschlusses auch Initiativen zur Vertiefung des persönlichen religiösen Lebens der Religionslehrer gefordert werden. Man sollte bei einer solchen Forderung nicht argwöhnen, hier werde einem »Rückzug« aus der neugewonnenen Humanorientierung in eine einseitige Spiritualität und damit einer Verengung des Zielspektrums das Wort geredet, so daß die Gefahr des »Religionsstunden-Ichs« des Kindes, das schematische Antworten auf schematische Fragen erteile, von neuem gegeben sei. Vielmehr ist es so, daß der Ausweitung in die Breite, das heißt der Einbeziehung von Fragestellungen der Humanwissenschaften in den Religionsunterricht eine Vertiefung in die Wahrheiten des Glaubens entsprechen muß, wenn das Fach Religionslehre nicht seinen spezifischen Charakter und sein Profil sowie seine Konturen verlieren soll. Mit Recht also greift der Religionsunterricht religionswissenschaftliche, philosophische, soziologische, sexualkundliche und literaturwissenschaftliche Fragen auf, aber er kann es nur dann, wenn er sie mit den Antworten des Glaubens verknüpft, aus denen sich Modelle und Motive für ein gläubiges und zugleich humanes Leben ergeben¹³.

¹² Ziff. 2.8.2 und 2.8.3 des Synodenbeschlusses.

¹³ Ziff. 2.5.1 des Synodenbeschlusses.

Hier liegt der Synodentext genau auf der Linie des römischen »Allgemeinen katechetischen Direktoriums« von 1971, in dessen Vorwort Kardinal Wright schreibt: »Von da her gehören zu behandelnde ‚menschliche‘ Themen (Liebe, Krieg, soziale Gerechtigkeit, Frieden, persönliche Bildung usw.) nicht bloß als Beispiele zu pädagogischen Zwecken der Katechese an, sondern sie gehören ihr als Inhalt an, den das Wort Gottes erleuchten muß.«

Auf diese Erhellung, auf die Verankerung im Wort Gottes kommt es freilich entscheidend an. Ein Religionslehrer, der diese Verankerung ausklammerte, bliebe seinen Schülern das Eigentliche und Wesentliche, das heißt den Standort eines Christenmenschen zu den Fragen der Zeit, schuldig und er trüge, gewollt oder ungewollt, zum »Zerfall« des Religionsunterrichts bei. Kultusminister Vogel war es, der unter dem Beifall der Synode am 11. Mai 1975 in dieser Richtung verlangte, wir müßten »darauf achten, daß im Religionsunterricht auch zunächst von Gott die Rede ist und daß im Religionsunterricht auch gebetet werden darf«¹⁴.

Wesentliches hängt jedenfalls von der Person des Religionslehrers ab. Von ihm wird in einer Ersten Fassung des Synodentextes¹⁵ erwartet: »Sachkompetenz hat im Falle des Religionsunterrichts nur derjenige, der über Faktenwissen und zugleich wenigstens über ein Minimum an existentiellern Bezug zu dieser Sache verfügt.«

Das Wort »Minimum« — und wir werfen damit einen Blick in die »Werkstatt« des Synodentextes — steht auch noch in der Fassung B/b Seite 18, Zeile 21.

Dieser »Minimalismus« wurde im Zuge der weiteren Überlegungen dann aber doch als unbefriedigend betrachtet. Das »Minimum« wurde ersatzlos gestrichen, und wir dürfen darin den Willen der Synode ausgedrückt sehen, daß der Religionslehrer sein Engagement nicht auf eine solche minimalistische Sparflamme zurückschrauben soll.

Der endgültige Beschlußtext heißt unter 2.8.1: »Sachkompetenz hat im Falle des Religionsunterrichts nur derjenige, der über Methoden- und Sachkenntnis verfügt, der pädagogisch-didaktisch versiert ist und der zugleich existentiellen Bezug zu dieser ‚Sache‘ hat.«

Im Ersten Entwurf des Synodentextes hatte es^{15a} geheißen, daß der Lehrer »... seine eigenen religiösen Werturteile und seine gläubigen Antworten zur ‚Übernahme‘ durch den Schüler anbieten ...« darf. Es wurde aber im gleichen Abschnitt hinzugefügt: »... freilich nicht ohne zugleich das kritische Reflexionspotential zu entbinden, das es dem Schüler ermöglicht, sich ebenso gut auch vom Lehrer oder dessen Antworten zu distanzieren.«

¹⁴ Protokoll, S. 205.

¹⁵ S. 22, Zeile 32.

^{15a} S. 24, Zeile 28.

Die jetzige Formulierung in 2.4.4 ist bedeutend ausgewogener und verlangt vom Religionslehrer nicht mehr, daß er sich bei seinem »Angebot« – das dann doch sehr einem unverbindlichen Warenhausangebot ähneln würde – so zurückhaltend neutral verhält, daß sich der Schüler *ebensogut* auch vom Lehrer oder dessen Antworten distanzieren kann.

Die »Distanz« spielt im Synodentext auch beim Verhältnis des Religionslehrers zu seiner Kirche eine Rolle.

Im Entwurf B/b steht auf Seite 22, Zeile 7: »Zugehörigkeit zur Kirche schließt kritische Distanz nicht aus, . . .« Derselbe Wortlaut findet sich auch in der Synodenvorlage zur Ersten Lesung unter 2.6.2.

Nun soll es nicht so sein, daß vor lauter kritischer Distanz keine unbefangene Nähe mehr zustande kommt. Die Distanz soll nicht Sicherheitsabstand bedeuten, in dem lähmendes Mißtrauen nistet. Im Entwurf zur Zweiten Lesung wurde der Text schon verbessert und heißt jetzt unter 2.8.5^{15b}: »Liebe zur Kirche und kritische Distanz stehen in einem ausgewogenen Verhältnis, wenn mit Kritikfähigkeit Hörbereitschaft und Lernfähigkeit wachsen.«

Es wurde dabei wiederholt versichert, daß die Betonung nicht auf Distanz von der Kirche liege, sondern auf der Liebe zur Kirche.

Noch etwas ausgewogener heißt es deshalb im endgültigen Beschlusstext unter 2.8.5 »Liebe zur Kirche und kritische Distanz müssen einander nicht ausschließen. Sie stehen zueinander in einem ausgewogenen Verhältnis, wenn mit der Kritikfähigkeit Hörbereitschaft und selbstloses Engagement wachsen.«

Auch die Bischöfe machten auf der Synode in dieser Beziehung einen Lernprozeß durch. Kardinal Döpfner formulierte es in seiner Schlußerklärung so: »Die Bischöfe lernten immer mehr, wie auch kritisches Engagement ein Beispiel kirchlichen Sinnes sein kann.«

Gerade der Religionslehrer, den ein von ihm erwartetes selbstloses Engagement auszeichnet, empfindet bisweilen die »Not der Note« im Unterrichtsfach Religion. Diese wird erträglicher, wenn der Religionsunterricht vom Bildungsauftrag der Schule her verstanden wird. Gerade gewissenhafte Religionslehrer haben uns darin bestärkt, darauf zu beharren: Die Religionsnote muß versetzungserheblich bleiben! Deshalb sagt die Synode in 3.7 vom Religionsunterricht: »Selbstverständlich muß er, wie jedes andere Schulfach, einen überprüfbaren Wissenszuwachs erbringen.«

Auf der anderen Seite besteht aber auch Einigkeit darin, daß der Religionsunterricht mehr sein müsse als ein gehobenes Abfragefach. Mehr als in jedem anderen Unterrichtsfach muß im Religionsunterricht eine bestimmte Qualität im Umgang miteinander sichtbar werden.

^{15b} S. 40, Zeile 39.

Außerdem muß auch noch Spielraum bleiben für religiös relevante Fragen der Schüler. Noch im Textvorschlag zur zweiten, endgültigen Lesung in der Synode hieß es unter 2.8.6¹⁰: »Im Religionsunterricht haben deshalb Fragen von religiöser Relevanz, wenn sie der Situation der Schüler entsprechen, einen prinzipiellen Vorrang vor den Anforderungen der Richtlinien.« Dieser Satz entfiel allerdings durch einen Antrag (Nr. 484) von Kultusminister Prof. Maier, weil er in dieser Form möglicherweise eine gewisse Rechtsunsicherheit in den Religionsunterricht hineingetragen hätte.

Wenn damit auch nicht mehr von einer prinzipiellen »Priorität des Fragens«¹⁷ die Rede ist, so sollen doch die Fragen des Schülers nicht zu kurz kommen. Im Beschlußtext 2.3.2 heißt es ausdrücklich: »Der Schüler soll aber nicht nur die Antworten des Glaubens kennen, aus denen die tradierten Formen erwachsen sind. Er soll auch die menschlichen Fragen und Bedürfnisse wahrnehmen und formulieren können, die den Antworten und Verheißungen der Religion entsprechen. Beides kann eine Befreiung sein; zu fragen und sich in Frage stellen zu lassen. Und beides ist in der Schule erwünscht.«

Bei den abschließenden »Folgerungen und Forderungen« des Beschlußtextes wird vom Religionsunterricht unter 3.7 nochmals festgestellt: »Die Synode wünscht, daß er — den Ansätzen moderner Didaktik gemäß — sich auf die Situation der Schüler bezieht, sich ihren Fragen stellt, ihren Problemen nachgeht und Erfahrung zu vermitteln sucht.«

Professor Wolfgang Nastainczyk, Ordinarius für Religionspädagogik an der Universität Regensburg und selbst Berater der Synode, hat kürzlich in einem Vortrag des Bayerischen Rundfunks (4. 4. 1976) zur Frage »Wer macht unsere Kinder zu Christen?« für den Religionsunterricht geantwortet: »In der Bundesrepublik Deutschland ist der Religionsunterricht in den Schulen nach wie vor ein wichtiger Dienst an der religiös-christlichen Bildung von Kindern und Jugendlichen sowie eine wesentliche Aufgabe der Kirche an und in der Gesellschaft . . . Eine immer größer werdende Zahl junger Menschen in unserem Land begegnet dem christlichen Glauben erstmals und ausschließlich im Religionsunterricht der Schule einigermaßen bewußt, unvoreingenommen und systematisch . . . Andere Schüler wiederum, die schon in früher Kindheit nach Vorbild und Anleitung ihrer Eltern in Glauben und Kirche hineingewachsen sind, wissen dem Religionsunterricht oft Dank dafür, daß er diese Sozialisationsvorgänge abrundet oder auch zurechtrückt . . . Eine breite Mehrheit der Bevölkerung, besonders der Fachleute aber hat sich auf eine solide mittlere Linie für Praxis und Theorie des Religionsunterrichts geeinigt.

¹⁰ S. 41, Zeile 7.

¹⁷ Wie es schon im 1. Entwurf des Synodentextes, S. 24, Zeile 23 geheißen hatte.

Nicht zuletzt hat sich die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland zu einem reformierten und doch traditionsbezogenen Religionsunterricht bekannt. In ihrem entsprechenden Beschluß setzt sich die Synode für einen Religionsunterricht ein, der im Dienst der Schule und ihrer Ziele steht. Sie fordert einen Religionsunterricht, der Interessen der Schüler und der Gesellschaft gerecht wird, insofern er an Situationen, Erfahrungen und Problemen des Lebens orientiert ist, die religiöse Bedeutung besitzen. Nach dem Willen der Synode soll Religionsunterricht womöglich zum kritischen und therapeutischen Engagement führen. Nach wie vor aber soll der Religionsunterricht aus dem Auftrag und der Tradition sowie mit den spezifischen Mitteln der katholischen Kirche erteilt werden.

Diese Zielvorstellungen des Synodenbeschlusses zum Religionsunterricht werden den Gegebenheiten in unserem Land gerecht: Christlicher Glaube kann danach nicht bei allen Schülern vorausgesetzt werden, die den Religionsunterricht besuchen. Es steht nicht einmal zu hoffen, daß der Religionsunterricht jeden Schüler veranlaßt, sich ernsthaft mit Fragen des christlichen Glaubens auseinanderzusetzen. Allen Schülern in unserm christlich geprägten Land darf aber zugemutet werden, sich auf Grundlage der christlichen Tradition mit den entscheidenden Fragen des Lebens nach Sinn und Heil, Liebe und Glück, Schuld und Tod auseinanderzusetzen.

Allen unseren Schülern ist zuzutrauen, daß Religionsunterricht ihnen wenigstens Verständnis für Mitmenschen vermittelt, die sich für den christlichen Glauben entscheiden.

Ein Religionsunterricht, der zwischen menschlicher Erfahrung und christlichem Glauben vermittelt, empfiehlt sich in der Bundesrepublik Deutschland gegenwärtig mehr als jeder andere . . . Der »neue«, der im wesentlichen themenorientierte Religionsunterricht ist also auf Geleit, auf Anregungen, auf Kritik und Auseinandersetzung angewiesen. Kein Zweifel kann jedoch darüber bestehen: Religionsunterricht in der Schule ist für die christliche Erziehung wünschenswert und nützlich, besonders für die geistige Entwicklung. Auch der beste Religionsunterricht kann aber nicht alle Impulse geben, die zum Christwerden und Christsein erforderlich sind . . .

Entscheidende Hilfen zum christlichen Glauben sind verschiedene katechetische Dienste, die das Leben der Menschen begleiten.«

Dies gilt — hier bringt Professor Nastainczyk die Meinung aller maßgebenden Sachverständigen ein — vom Taufgespräch an über außerschulische Gruppen zur Erstkommunion- und Firmvorbereitung, bis zu Eheseminaren und Angeboten der Erwachsenenbildung. Diese wichtigen Aufgabenfelder näher zu würdigen übersteigt allerdings den Rahmen unseres Themas.

Stellen wir abschließend fest: Die unbestrittene Krise des Religionsunterrichts in dem hinter uns liegenden Jahrzehnt hat die theoretische Aufarbei-

tung der sichtbar gewordenen Problematik des Fachs Religionslehre durch die Religionspädagogik hervorgerufen und zu Neukonzeptionen geführt, die den Religionsunterricht aus seiner Isolierung im Schulgeschehen herauslösen wollen, zugleich aber zu mancherlei Experimenten, welche die Frage nach der Identität des Religionsunterrichts und des Religionslehrers dringlich erscheinen ließen. Mit Genugtuung dürfen wir feststellen, daß das Terrain sich klärt, daß wenigstens die Umriss einer neuen Konsensbildung sich abzeichnen. Damit aber wird deutlich – und die Deutschen Bischöfe sind sich dessen sehr wohl bewußt –, daß die eigentliche Aufgabe, die Umsetzung des theoretischen Konzepts in die Praxis, noch vor uns liegt. So wichtig und notwendig die in Kommissionen und Synodenbeschlüssen geleistete Grundlagenarbeit auch ist, Religionsunterricht ereignet sich wie jeder Unterricht dort und nur dort, wo der einzelne Lehrer mit seiner Gruppe oder Klasse arbeitet. Es sollte auch nicht übersehen werden, daß das Fach Religionslehre nicht nur an der Situation der Gymnasien und vollends nicht nur an der gymnasialen Oberstufe und den Verhältnissen in den Großstadtgymnasien gemessen werden darf. Wir Christen sind sicher, daß die Botschaft des Evangeliums dem jungen Menschen unserer Tage sehr wohl etwas zu sagen hat und daß ein Religionsunterricht, der sich in der Peripherie rein anthropologischer und sozialkundlicher Fragestellungen erschöpfte, dem jungen Menschen das schuldig bleibt, worauf er gerade im Pluralismus unserer Tage Anspruch hat: das Aufzeigen der Möglichkeit, sein Leben an den Antworten des Glaubens auf die Fragen der Zeit zu orientieren. Religionsunterricht ist, so gesehen, Diakonie, und die Kirche soll diesen Dienst leisten – darin stimmen wir mit unseren evangelischen Mitchristen überein –, so lange und so gut sie kann.

Der ev.-luth. Landesbischof D. Dietzfelbinger hat vor seinem Abschied aus dem Amt in einer Art von »geistlichem Testament« seinen Religionslehrern¹⁸ zum Stichwort »Ordentliches Lehrfach« geschrieben: »Lassen Sie mich zu dieser Frage zunächst eindeutig feststellen, daß mir eine Preisgabe der den Kirchen eingeräumten verfassungsmäßigen Rechte und damit ein Rückzug aus den öffentlichen Schulen auch heute nicht angezeigt und die häufig allzu rasch und ohne Einbeziehung aller wichtigen Gesichtspunkte in die Öffentlichkeit gebrachte Diskussion darüber fragwürdig erscheint. Es geht ja nicht um ein überkommenes Recht, nicht um das Prestige der Kirche, sondern um die Kinder, die in ihrer Mitte heranwachsen. Um ihretwillen darf und soll die Kirche die Möglichkeit des Religionsunterrichts an der Schule wahrnehmen, so lange und so gut sie es kann. Jeder von uns kennt die damit zusammenhängenden Einwände. Aber mögen wir ebenso deutlich die nach wie vor gegebenen Chancen sehen und nützen!«

¹⁸ Im »Rundbrief« Nr. 40 vom 30. 8. 1974, S. 7.